

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 8. Oktober 1889.)

Der Bundesrath hat der „Norddeutschen Versicherungsgesellschaft“ in Hamburg am 8. Oktober ds. Js. gegen Erlegung einer Kaution von Fr. 20,000 die Konzession zum Geschäftsbetrieb in der schweizerischen Eidgenossenschaft ertheilt, unter der Bedingung, daß sie in Zukunft die unverdienten Prämienraten für Zeitversicherungen gleich den übrigen Prämien behandle, somit dieselben sowohl im Gewinn- und Verlustkonto als auch in der Bilanz erscheinen lasse.

(Vom 22. Oktober 1889.)

Die von der Bundeskanzlei dem Bundesrath für den Druck des zur Volksabstimmung gelangenden Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vorgelegten Rechnungen belaufen sich auf den Gesamtbetrag von Fr. 47,606. 50. Die Kosten für den Druck der Bundesverfassung vom Jahre 1874 (Vorlagen für die Volksabstimmung) betragen Fr. 84,473. 15.

Die Untersuchung, welche der Bundesrath am 30. August 1889 gegen die Urheber und Verbreiter des Anarchistenmanifestes angeordnet hat, ist abgeschlossen. Der Untersuchungsrichter, Herr Advokat Favéy, in Lausanne, und der Bundesanwalt ad hoc, Herr Regierungsrath Stockmar, kommen beide zu dem Schlusse, es seien in Anklagezustand zu versetzen und demgemäß den Bundesassisen zur Beurtheilung zu überweisen:

- 1) Nicolet, Albert, von la Ferrière (Bern), wohnhaft in Chaux-de-Fonds;
- 2) Darbellay, Felix-Niklaus, von Liddes (Wallis), wohnhaft in Lausanne;
- 3) Hänzi, Ferdinand, von Günsberg (Solothurn), wohnhaft in Basel,

und zwar Nicolet als Urheber des Manifestes, gestützt auf Art. 45 und 46 des Bundesstrafrechtes, und die beiden andern als Gehülfen

bei dem Verbrechen des Nicolet im Sinne von Art. 21 des gleichen Bundesstrafgesetzes.

Der Bundesrath erklärt sich mit diesen Anträgen einverstanden.

Art. 12 der Verordnung betreffend die Amtsbürgschaften des Post- und Telegraphenpersonals (A. S. n. F. VII, 271) wird folgendermaßen abgeändert:

- 1) Die Bürgscheine sollen den Bürgen oder den Bürgschaftsstellern in der Regel erst dann herausgegeben werden, wenn seit dem Tode oder dem Rücktritt des Beamten oder Bediensteten, oder seit der Stellung neuer Bürgschaften fünf Jahre abgelaufen sind und keine unerledigte Klage vorliegt.

Besondern Gesuchen um frühere Herausgabe der Bürgscheine darf entsprochen werden, wenn die Interessen der eidg. Verwaltung durchaus sichergestellt erscheinen.

- 2) Nach Ablauf der fünfjährigen Frist werden die Bürgscheine den Bürgen oder den Bürgschaftsstellern, ohne besonderes Verlangen, von den Kontrolbeamten herausgegeben, sofern nicht eine frühere Rückgabe gemäß Ziffer 1, Absatz 2 hervor, stattgefunden hat.

Der Bundesrath hat gewählt:

(am 22. Oktober 1889)

als Telegraphistin in Horn: Jgfr. Anna Keller, von Netstal (Glarus), Postgehülfin in Horn (Thurgau);

(am 25. Oktober 1889)

als Zollkontrolleur in Basel: Hr. Aug. Wyler, von Tägerweilen (Thurgau), bisher Gehülfe beim Niederlagshaus in Zürich;

„ Dienstchef beim Hauptpostbureau Basel: „ Jakob Leuzinger, von Bußnang (Thurgau), Postkommis in Basel.



## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.10.1889
Date	
Data	
Seite	298-299
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 567

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.